

SATZUNG DER GEMEINDE BRÜGGE ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN (VEP) NR.

TEIL A: PLANZEICHNUNG



FÜR DAS GEBIET:
 NORDWESTLICH UND NORDÖSTLICH
 SÜDÖSTLICH UND SÜDWESTLICH
 IN DER ORTSLAGE

DER GEMEINDEGRENZE ZUR GEMEINDE BISSEE,
 DER OFFENEN FELDMARK, DER ABGESETZTEN BEBAUUNG BÖHNHUSENER WEG NR. 10-16
 BRÜGGERHOLZ



Phase 1 (ab 01.01.2010 - AN = Ausgangsnutzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB 07)



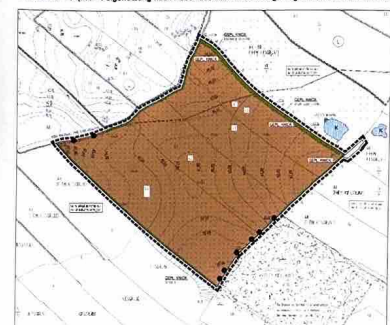
Phase 2 (ZN = Zwischennutzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB 07)



Phase 3 (Abschluss bis 31.12.2030 - ZN = Zwischennutzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB 07)



Phase 4 (FN = Folgenutzung nach Abschluss des Vorhabens gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB 07)



11 „Sondergebiet Bauschuttrecycling“

PLANZEICHENERKLÄRUNG (FORTSETZUNG)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	I. FESTSETZUNGEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorbereitenden Bebauungsplanes (VEP) Nr. 11	§ 9 Abs 7 BauGB
	Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB
	Sonstige Sondergebiete, Bauschuttrecycling (s. Teil B - Text, Ziffer 1, 1 und 2)	§ 11 Abs 2 BauNVO i. V. m. § 9 Abs 2 Nr. 2 BauGB
	GR max., Höchstzulässige Grundfläche mit Flächenangebot (GRZ max.)	§ 16 Abs 2 Nr. 1 BauNVO
	Bauweise / Baumgrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Abweichende Bauweise (s. Teil B - Text, Ziffer 1, 4)	§ 22 Abs. 4 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Verkehr	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Ein- und Ausfahrt (s. Teil B - Text, Ziffer 1, 4)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschichten	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB
	Flächen für Aufschüttungen, Verfüllung (als Ausgangs- bzw. Zwischenstufe s. Teil B - Text, Ziffer 1, 5)	§ 9 Abs. Nr. 17 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB
	Flächen für Abgrabungen, Kiesabbau (als Ausgangs- bzw. Zwischenstufe s. Teil B - Text, Ziffer 1, 5)	§ 9 Abs. Nr. 17 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft (überwiegend als Folgenutzung)	§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft (überwiegend als Folgenutzung)	§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 26 BauGB
	Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Zweckbestimmungen:	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Saumstreifen mit extensiver Grünlandnutzung (s. Folgenutzung - s. Teil B - Text, Ziffer 1, 6, 2)	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB
	Steinhaufen innerhalb des Saumstreifens (s. Teil B - Text, Ziffer 1, 6, 3)	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Extensives Grünland (als Ausgangs- bzw. Zwischennutzung)	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
	Bäume und Sträucher auf Knickwall oder Böschung als Redder zu pflanzen (s. Teil B - Text, Ziffer 1, 6, 4)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Bäume und Sträucher ebenerdig bzw. auf Knickwall zu pflanzen (s. Teil B - Text, Ziffer 1, 6, 4)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Bäume zu pflanzen (s. Teil B - Text, Ziffer 1, 6, 3)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Bäume und Sträucher ebenerdig bzw. auf Knickwall zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Knickwall ohne Bewuchs zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	II. Darstellungen ohne Normcharakter	
	Mit Abschluss und Realisierung des Vorhabens zukünftig fortfallende bauliche Anlagen (z. B. Brechenanlage, Waage)	
	Flurstücksbezeichnung	
	Flurstücksgrenze	
	Gemeindegrenze	
	Böschung / Wall / Steilhang	
	Zuwegung auf der Betriebsfläche	
	Darstellung vorhandener Kleingewässer außerhalb des Planungsbereiches	
	Erfüllungen zur Nutzungsabschlüsse	

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	III. Nachrichtliche Übernahmen	
	Knick (ebenerdig und auf Knickwall)	§ 25 Abs 3 LNatSchG 07
	Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (außerhalb des Planungsbereiches)	§ 16ff LNatSchG 07
	Landschaftsschutzgebiet	§ 18 LNatSchG 07

TEIL B : TEXT

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2 Satz 2 BauGB 07)
 - Zulässige Nutzungen innerhalb des Vorhabensgebietes** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2 Satz 2 BauGB 07)
 - Innere des Planungsbereiches sind entsprechend den Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum vorbereitenden Bebauungsplan (VEP) Nr. 11 ben- und Erschließungsplanen der Planung (Teil A) festgesetzt baulichen und sonstigen Nutzungen zulässig, wobei die Nutzungsabfolge der Teilflächen, ausgehend von der Ausgangsnutzung (AN) über Zwischennutzungen (ZN) bis zur Folgenutzung (FN), einzeln festgesetzt ist.
 - In den Nutzungsabschlüssen für die einzelnen Teilflächen sind zulässige festgesetzten (FN), einzeln festgesetzt ist.
 - In den Nutzungsabschlüssen für die einzelnen Teilflächen sind die zulässigen festgesetzten (FN), einzeln festgesetzt ist.
 - Die in den Nutzungsabschlüssen für die einzelnen Teilflächen sind die zulässigen festgesetzten (FN), einzeln festgesetzt ist.
 - Die in den Nutzungsabschlüssen für die einzelnen Teilflächen sind die zulässigen festgesetzten (FN), einzeln festgesetzt ist.
 - Nutzungsbeschränkungen innerhalb des befristeten Sondergebietes** (§ 9 Abs. 6 und 6 BauNVO)
 - Innere des zeitlich befristeten Sondergebietes „Bauschuttrecycling“ sind Einzelhandelsbetriebe und Einzelhandelsnutzungen ausgeschlossen.
 - Einzelhandelsbetriebe und Einzelhandelsnutzungen innerhalb des Sondergebietes zulässig:**
 - nicht-entwerteten Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln;
 - in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der im Sondergebiet zulässigen Nutzung stehen und
 - demgegenüber in Grundfläche und Baumaßnahmen untergeordnet sind.
 - Aufgrund der besonderen und höherwertigen Nutzungsarten ist innerhalb des Sondergebietes für den Einzelhandelsbereich, der sich ausschließlich auf die unter Ziffer 2 festgesetzten Nutzungen beschränkt, eine Erweiternng von 20% der Grundfläche zulässig.**
 - Innere des Sondergebietes „Bauschuttrecycling“ sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Verfüllung und Rekultivierung eines ehemaligen Kiesabbaugebietes mit Bodenaushub der bisher abgebauten Flächen und Künigfug abgebauten Flächen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes
 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brechen und Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gestein einschließlich Abbruchmaterial
 - Kiesabbau
 - Lagerung des natürlichen und künstlichen Gesteins und Abbruch- und Buschholz
 - Lagerung und Behandlung von Altmüllabfall, Böden und Abbruch- und Buschholz.
 - Zulässige Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen** (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO)
 - Innere des Sondergebietes „Bauschuttrecycling“ darf die festgesetzte höchstzulässige Grundfläche (GR max.) durch die Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO um bis zu 50% überschritten werden.
 - Abweichende Bauweise** (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
 - In dem Sondergebiet mit abweichender Bauweise > 40% sind bauliche Anlagen (z. B. Brechenanlage) gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO in offener Bauweise mit einer Gesamtfläche über 50 m² zulässig.
 - Abgrabungen und Aufschüttungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
 - Geländeaufschüttungen oder -abgrabungen einschließlich der Ab- und Anbochungen sowie Materialaufschüttungen und -abgrabungen sind innerhalb des Sondergebietes und innerhalb des Planungsbereiches entsprechend der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Nutzungsabfolge zulässig.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Der sich aus der Satzung zum vorbereitenden Bebauungsplan (VEP) Nr. 11 ergebende Kompensationsbedarf für die die mit der Satzung planungsrechtlich erlaubten Eingriffe in Natur und Landschaft ist entsprechend der Nutzungsabfolge gemäß den Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes innerhalb des Planungsbereiches nachzuweisen.
 - Für die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Saumstreifen festgesetzte Fläche wird folgendes Entwicklungsziel festgesetzt:
 - Extensives Grünland,
 - wobei eine Nutzung in Form 1 Mahd pro Jahr oder eine Beweidung in 2 bis 3 Wochen des Jahres zulässig ist;
 - Alternativ ist auch die natürliche Sukzession als Entwicklungsziel zulässig;
 - Der Saumstreifen ist gegenüber den Flächen für die Landwirtschaft (FN) abzugrenzen.
 - Innere des Saumstreifens sind entsprechend der in der Planzeichnung festgesetzten Nutzungsabfolge Laubbäume und Steinhaufen (so genannte Lesehaufen) mit einem Durchmesser von 2,5 bis 3,0 m bei einer Höhe von 1,0 bis 1,5 m herzurichten und dauerhaft zu erhalten. Abfolge und Verteilung sind gleichzeitig zu erweisen.
 - Zum nachhaltigen Schutz, Erhalt und Entwicklung der innerhalb des Planungsbereiches vorhandenen bzw. neu anzuliegenden Knicks ist auf den Grundstücken mindestens ein 1,0 m breiter Saumstreifen, bezogen auf den Wallfuß, entlang der Knicks von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhalten.
 - Vorkahrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Zum Schutz der angrenzenden schützenswerten Nutzungen außerhalb des Geltungsbereiches des vorbereitenden Bebauungsplanes (VEP) Nr. 11 vor Gewerbelärm sind innerhalb des Planungsbereiches nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionen als Gesambelastung die Immissionshörschwelle der TA Lärm abzüglich 3 dB(A) (bei nachfolgenden Mischgebiet von 42 dB(A) nachts und 57 dB(A) tags nicht überschreiten. Für Allgemeine Wohngebiete liegen die einzuhaltenden Werte um jeweils 5 dB(A) niedriger.

- ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 LBO)**
 - Werbeanlagen**

Eine Werbeanlage ist ausschließlich im Einmündungsbereich der Betriebsgrundstückszufahrt auf dem Grundstück in einer Flächengröße von 5 m² mit einer abstrahlenden Höhe von maximal 0,0 m, bezogen auf das direkt angrenzende Betriebsgrundstück, zulässig

 - Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig
 - Anlagen mit wechselndem und/ oder bewegtem Licht sind unzulässig
 - nach oben abstrahlende Beleuchtungen sind unzulässig

Nr. der Teilfläche	Planzeichen	Art der Nutzung (Vorhaben- und Erschließungsplan)
AN Ausgangsnutzung		z. B. Kiesabbau nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB 07
ZN1 Zwischen-nutzung		z. B. Verfüllung
ZN2 Zwischen-nutzung		z. B. Ausgleichsfläche mit Ausgleichsmaßnahmen z. B. Lesehaufen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB 07
FN Folgenutzung als Abschluss des Vorhabens		Flächen für die Landwirtschaft nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB 07 z. B. mit Ausgleichsfläche z. B. Lesehaufen und 3 Bäume gemäß § 25 Abs. 1 und 3 LNatSchG 07

VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 1 BauGB 07 (Socoping) mit Schreiben vom 30.12.2008 unterrichtet worden und zur Ausübung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden. Die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 2 BauGB 07 mit Schreiben vom 21.10.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 05.10.2009 den Entwurf des vorbereitenden Bebauungsplanes (VEP) Nr. 11 mit Begründung einschließlich Umweltbericht und Durchführungsvertrag beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des vorbereitenden Bebauungsplanes (VEP) Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil B) und dem Text (Teil A) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, sowie die Begründung mit Umweltbericht und dem Durchführungsvertrag haben in der Zeit vom 23.10.2009 bis zum 25.11.2009 während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Bodesheim (Rathaus der Gemeinde Bodesheim, Zimmer 1) nach § 3 Abs. 2 BauGB 07 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Bodesheim am 14.10.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Hierbei sind Angaben gemacht worden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und es ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Brügge, den 09.04.2010

Der katastermäßige Bestand am 23.04.2008 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Kiel, den 15.12.2009

08.04.10

09.04.2010

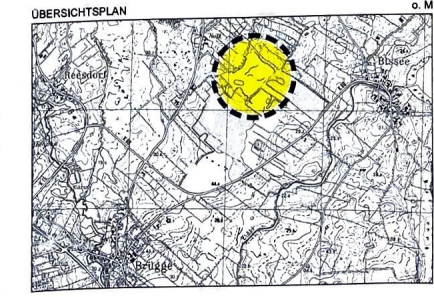
Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wird hiermit ausgesetzt und ist bekannt zu machen.

Der Beschluss über den vorbereitenden Bebauungsplan (VEP) Nr. 11 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit dem zusammenfassenden Erläuterung zur Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Bodesheim am 14.12.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verleibekanntmachung zu beantragen, und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einzuliegen, Entscheidungssprache geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 15.04.2010 in Kraft getreten. Brügge, den 27.04.2010

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2009 folgende Satzung über den vorbereitenden Bebauungsplan als Fortsetzung und Ordnung der Recyclinganlage und Wiederherstellung des Landschaftsbildes der Gemeinde Brügge (Kreis Rendsburg-Eckernförde) für das Gebiet nordwestlich und nordöstlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Bisse, südöstlich und südwestlich der Ortslage Brüggerholz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, erlassen.

SATZUNG DER GEMEINDE BRÜGGE - KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE - ÜBER DEN VORHABENBEOZUGENEN BEBAUUNGSPLAN (VEP) NR. 11 „Sondergebiet Bauschuttrecycling“ für die Verarbeitung mineralischer Rohstoffe als Fortsetzung und Ordnung der Recyclinganlage und Wiederherstellung des Landschaftsbildes

FÜR DAS GEBIET: NORDWESTLICH UND NORDÖSTLICH DER GEMEINDEGRENZE ZUR GEMEINDE BISSE, SÜDÖSTLICH UND SÜDWESTLICH DER ORTSLAGE FELDMARK, SÜDÖSTLICH DER ABGEBETTENEN BEBAUUNG BOHNHÜSNER WEG NR. 10-18 IN DER ORTSLAGE BRÜGGERHOLZ



ÜBERSICHTSPLAN o.M.	
Beratungs- und Verfahrensamt Gemeindevertretung vom 14.12.2009 Gesamtheit / Satzungsbeschluss	Planungsamt Bode 24013 Aunang
Mitglied 1: 2009 (in Ordnung)	Planungsamt Bode 24013 Aunang

- SATZUNG -

in Einvernehmen zwischen der Gemeinde Brügge und dem Vorhabenträger